# Vereinssatzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Sportanglerverein Schwarzenfeld e.V."

Er hat seinen Sitz in Schwarzenfeld und ist eingetragener Verein, und zwar unter der Vereinsregisternummer VR 30012 des Amtsgerichtes Amberg.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

#### Zweck und Aufgaben des Vereins

I. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern.

### II. Zweck des Vereins:

- 1. Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern sowie sonstige Maßnahmen zur Hebung und zum Schutze der Fischerei.
- 2. Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes.
- Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder durch Kauf, Pacht und Erhaltung von Fischgewässern.

## III. Aufgaben des Vereins:

- a) Er fördert die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum "Gewässer".
- b) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder. Kauf, Pacht und Erhaltung von Gewässern, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen, sowie Booten und dazu gehörigen Anlagen.
- c) Förderung der Vereinsjugend.
- d) Er berät die Mitglieder in Fragen der Angelfischerei, des Natur- und Tierschutzes und führt Schulungsmaßnahmen (Jugendbereich) durch.

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Aussagen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

1. Mitglied kann werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder vor Vollendung

des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an; sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Als fördernde Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden, die ebenfalls kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben.

2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln; das gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss. Der Verein kann Aufnahmeanträge zurückstellen und die Antragsteller auf eine Warteliste setzen. Bei Neuaufnahmen wird eine Probezeit von 2 Jahren festgelegt. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Beirat mit einfacher Mehrheit. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Die Mitglieder sind verpflichtet Ihre Pflichten gegenüber dem Verein zu erfüllen.

§ 5

# Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet:
  - 1. Durch Tod
  - 2. Durch Austritt.

Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.

3. Durch Ausschluss.

Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat,
- wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
- c) wenn es wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,

- d) wenn es gegen fischereirechtliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
- e) wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat und
- f) wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.
- II. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.
- III. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurück erstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurück zu geben.

§ 6

Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- a) Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z. B. Ersatzleistung)
- b) zeitweilige Einziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern
- c) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen diese Entscheidungen ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen sowie vereinseigene Einrichtungen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben.
  - b) sich den Aufsichtspersonen, dem Vorstand und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
  - c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,

- d) die durch Beschluss der Vorstandschaft festgelegten Mitgliedsbeiträge bis zum 01.04. des Kalenderjahres per Bankeinzug zu leisten, und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z. B. Arbeitsdienst) zu erfüllen,
- e) die Fischerprüfung abzulegen, und die Angelfischerei des anderen zu respektieren.
- 3. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. Der Vorstand
- 2. Der Beirat
- 3. Die Mitgliederversammlung

§ 9

#### Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer, und einem Schatzmeister. Der Beirat besteht aus 7 gewählten Angelräten nach Anzahl der erhaltenen Stimmen. Die Vorstandschaft sowie die Beiräte bilden den Angelrat. Bei Bedarf werden die Besatzbeauftragten, Jugendleiter, Gewässerwarte und Fischereiaufseher hinzugezogen.
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
- 3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.
- 4. Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereins Obliegenheiten mitzuwirken.
- 5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von (3) Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandmitglied berufen.

6. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1., bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens (4) Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

§ 10

### Mitgliederversammlung

- In jedem Kalenderjahr muss in den ersten 3 Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird einberufen vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von einem Monat. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten; sie erfolgt in der "Mittelbayerischen Zeitung", im "Neuem Tag" und durch schriftliche Einladung an die letzte, von den Mitgliedern angegebene Adresse.
- 2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
  - a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, Festlegung der Beiträge und sonstiger Verpflichtungen der Mitglieder,
  - e) Satzungsänderungen (mit 2/3 Mehrheit)
  - f) Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder.
- 3. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
- 4. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten auch dann einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Abgabe von Gründen beantragt.
- 5. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

# Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 3 Jahren jeweils 2 Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12

# Auflösung des Vereins

- (1.) Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2.) Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an die örtliche Gemeinde zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.